

**DE**

**REM 52/99**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 4.10.2000

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG  
BESTIMMT

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom 4.10.2000**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Nichterteilung der Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates**

**(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)**

**(Dossier REM 52/99)**

FR

## **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom 4.10.2000**

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist, und zur Nichterteilung der Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates**

**(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)**

**(Dossier REM 52/99)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 955/1999<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1602/2000<sup>4</sup>, insbesondere auf Artikel 907,

---

<sup>1</sup> ABL. L 302 vom 19.10.1992, S. 1

<sup>2</sup> ABL. L 119 vom 7.5.1999, S. 1

<sup>3</sup> ABL. L 253 vom 11.10.1993, S. 1

<sup>4</sup> ABL. L 188 vom 26.7.2000, S. 1

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 14. Dezember 1999 eingegangenen Schreiben vom 3. Dezember 1999 ersucht die Bundesrepublik Deutschland die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:
- (2) Einem deutschen Unternehmen, nachstehend der Beteiligte genannt, wurde am 15. Mai 1997 durch die deutschen Zollbehörden ein Zolllager des Typs D zur Lagerung von Säften, Konzentraten und Aromen von Äpfeln und Kirschen bewilligt. Diese Waren wurden hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten und Iran eingeführt. Zunächst wurden ihm alle in Anhang 69 zu Artikel 522 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 aufgeführten üblichen Behandlungen bewilligt. Mit Schreiben vom 22. Juli 1997 beschränkten indessen die Zollbehörden diese Vorgänge auf Behandlungen wie Einlagerung, Wiegen, Probenentnahmen, Verdünnen von Flüssigkeiten, Umfüllen und einfaches Umladen in Behälter.
- (3) Am 8. Juli 1997 wurden die Einrichtungen des Beteiligten durch die zuständige Zollstelle überprüft. Hierbei wurde eine Aufnahme von vorübergehend verwahrten Waren im Zolllager nicht festgestellt.
- (4) Im Rahmen einer neuen am 4. März 1998 eingeleiteten Überprüfung stellte die Zollbehörde fest, dass der Beteiligte vom 4. Juni 1997 bis 13. Januar 1998 neben den zum Lagerverfahren abgefertigten Waren auch Waren in vorübergehender Verwahrung im Sinne des Artikels 50 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (Kirsch- und Apfelsaftkonzentrate der Position 2009 der Kombinierten Nomenklatur) eingelagert hatte. Ferner stellte die Zollbehörde fest, dass die vorübergehend verwahrten Waren entweder untereinander oder mit Zolllagerwaren vermischt und diese Mischungen anschließend außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft wiederausgeführt wurden.

- (5) Für die sich in vorübergehender Verwahrung befindlichen Waren ist diese Behandlungsart (Vermischen) verboten (siehe Artikel 52 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92). In diesem Artikel wird nämlich präzisiert, dass vorübergehend verwahrte Waren nur solchen Behandlungen unterzogen werden dürfen, die zu ihrer Erhaltung erforderlich sind.
- (6) Im Falle der in das Zolllagerverfahren übergeführten Waren handelte es sich bei dem Vermischen ebenfalls um eine unzulässige Behandlung. Denn seit dem 22. Juli 1997 stand diese Behandlung nicht mehr auf der Liste der Behandlungen, die der Beteiligte im Rahmen der Zolllager-Bewilligung vornehmen darf. Die zuständigen deutschen Behörden führten indessen Artikel 859 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 an und behaupteten, dass für diese Waren keine Zollschuld entstanden sei, da sich die Verfehlung des Beteiligten auf die Abwicklung des Zolllagerverfahrens nicht wirklich ausgewirkt hatte.
- (7) Aufgrund der Feststellung, dass die vorübergehend verwahrten Waren insbesondere nicht bewilligten Behandlungen unterzogen wurden, waren die zuständigen deutschen Behörden der Auffassung, dass eine Zollschuld entstanden war. Die zuständigen Behörden forderten daher bei dem Beteiligten die geschuldeten Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX nach, einen Betrag, für den nun der Erlass beantragt wird.
- (8) Zur Untermauerung des Antrags der zuständigen deutschen Behörden teilte der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass er von den Unterlagen, die die deutschen Behörden der Kommission übermittelten, Kenntnis genommen und diesen nichts hinzuzufügen habe.
- (9) Mit einem am 27. Juli 2000 abgeschickten Schreiben vom 26. Juli 2000 teilte die Kommission dem Beteiligten mit, dass sie beabsichtige, in diesem Fall eine ablehnende Entscheidung zu treffen, und gab die Gründe für ihre Ablehnung an.

- (10) In einem bei der Kommission am 14. August 2000 eingegangenen Schreiben vom selben Datum nahm der Beteiligte zu dieser Ablehnung Stellung. Er beharrte vor allem auf seinem Standpunkt, dass sich besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 ergeben haben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind. Er handelte in gutem Glauben, als er an den Waren die Behandlungen vornahm. Er wies darauf hin, dass er nicht als offensichtlich fahrlässig zu betrachten sei, da er zum damaligen Zeitpunkt ein unerfahrener Wirtschaftsbeteiligter war. Er habe seine Zolllager-Bewilligung erst ganz kurz vor Beginn der Zollkontrolle erhalten. Schließlich beharrte er auf der Tatsache, dass sämtliche Waren wiederausgeführt wurden und sich daher die von ihm vorgenommenen Behandlungen nicht zum Nachteil der Eigenmittel der Gemeinschaft ausgewirkt haben.
- (11) Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 für die Zeit vom 27. Juli bis 14. August 2000 ausgesetzt.
- (12) Nach Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 20. September 2000 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zur Prüfung dieses Falles zusammen.
- (13) Nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können die Einfuhrabgaben in anderen als den in Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen bei Vorliegen besonderer Umstände erstattet oder erlassen werden, sofern der Beteiligte nicht in betrügerischer Absicht oder offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.
- (14) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften ist Artikel 239 eine allgemeine Billigkeitsklausel, die Ausnahmesituationen abdecken soll, in denen ein Beteiligter sich zu anderen, dieselbe Tätigkeit wie er selbst ausübenden Beteiligten befinden kann.

- (15) Aus den von den deutschen Behörden der Kommission übermittelten Unterlagen geht hervor, dass alle betreffenden Waren (die sich in vorübergehender Verwahrung befanden) bis auf die üblichen Verluste bei Umfüllungen fristgerecht in ein Drittland ausgeführt wurden und daher ein wirtschaftlicher Schaden zum Nachteil der Eigenmittel der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.
- (16) Aus den von den deutschen Behörden der Kommission übermittelten Unterlagen geht ferner hervor, dass die örtliche Zollstelle mehrere Monate lang Ausfuhranmeldungen annahm, ohne zu bemerken, dass sich diese auf unzulässige Mischungen eingeführter Waren bezogen, die sich in vorübergehender Verwahrung und/oder im Zolllagerverfahren befanden. Nach Auffassung der deutschen Behörden hätte aber die genannte Zollstelle vor allem anhand der Angaben des Beteiligten auf den Versandpapieren bei der Wiederausfuhr der Waren wissen können, dass diese einem unzulässigen Mischen unterzogen worden waren. Auf den Versandpapieren war vermerkt, aus welchen Einfuhren oder aus welchen sich im Zolllagerverfahren befindlichen Sendungen die gemischten Mengen hervorgegangen waren. Außerdem kamen die Waren in der Gemeinschaft in Fässern an und ihre Gestellung bei der Wiederausfuhr erfolgte in Tanklastwagen, so dass offensichtlich Mengen aus verschiedenen Sendungen vermischt worden waren.
- (17) Ferner ist festzustellen, dass die vom Beteiligten vorgenommenen Behandlungen ohne Weiteres im Rahmen seiner Bewilligung zum Zolllager des Typs D hätten erfolgen können. Es hätte in der Tat ausgereicht, wenn er die Waren in das Zolllagerverfahren übergeführt und die Aufnahme des Mischens der Waren in Liste der zugelassenen Behandlungen beantragt hätte. Aus den von den deutschen Behörden der Kommission übermittelten Unterlagen geht hierzu hervor, dass dem Beteiligten nach der Prüfung durch die Zollstelle außerdem bewilligt wurde, für spätere Vorgänge die sich im Zolllagerverfahren befindlichen Waren zu vermischen.
- (18) Dem Obigen ist zu entnehmen, dass aufgrund dieser verschiedenen Umstände ein besonderer Umstand im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gegeben ist.

- (19) Ein solcher Umstand kann jedoch nur dann einen Erlass der Einfuhrabgaben begründen, wenn der Beteiligte weder in betrügerischer Absicht noch offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.
- (20) Im vorliegenden Fall geht aus den von den deutschen Behörden der Kommission übermittelten Unterlagen und des genannten Schreibens des Beteiligten vom 14. August 2000 hervor, dass dieser zwischen vorübergehend verwahrten Waren und Zolllagerwaren nicht klar unterschied. Deshalb lagerte er Waren mit dem Status von Waren in vorübergehender Verwahrung irrtümlich in das Zolllager ein. Außerdem befand sich der Beteiligte zu Unrecht in dem Glauben, dass er im Rahmen seiner Bewilligung eines Zolllagers auch Mischungen vornehmen dürfe, da ihm das Umfüllen der fraglichen Waren ausdrücklich bewilligt worden war.
- (21) Diese verschiedenen Fehler seitens des Beteiligten sind aber auf seine mangelnde Berufserfahrung zurückzuführen. Wie die deutschen Behörden selbst in ihrem Schreiben vom 3. Dezember 1999 und der Beteiligte in seinem Schreiben vom 14. August 2000 mitteilen, war der Beteiligte zollrechtlich nur wenig erfahren. Er war erst seit dem 15. Mai 1997 Inhaber der Bewilligung eines öffentlichen Zolllagers, d. h. seit weniger als einem Monat vor Beginn des Zeitraums, für den ihm die verschiedenen Unregelmäßigkeiten vorgeworfen werden, und für den der Abgabenerlass beantragt wird (4. Juni 1997 bis 13. Januar 1998).
- (22) Wie bereits gesagt hatten die zuständigen Zollbehörden bei der Wiederausfuhr der Waren keine Beanstandungen gemacht, obwohl sie hätten bemerken können, dass die Waren unzulässigen Behandlungen unterzogen worden waren. Das Fehlen einer Beanstandung hat somit den Beteiligten in seinem Glauben bestärkt, dass die vorgenommenen Behandlungen zulässig waren.



- (23) Ferner wurden die Einrichtungen des Beteiligten am 8. Juli 1997 von der zuständigen Zollstelle überprüft. Bei dieser Gelegenheit bemerkte diese Zollstelle nicht, dass bestimmte vorübergehend verwahrte Waren im Verzeichnis des Zolllagers geführt wurden und unzulässigen Behandlungen unterzogen worden waren. Zweck dieser Prüfung war zwar, lediglich die Höhe der Sicherheitsleistung zu berechnen und zu überprüfen, ob die Einrichtungen und die Bestandsaufzeichnungen der Zolllagerbewilligung entsprachen, doch konnte der Beteiligte trotzdem daraus schließen, dass die von ihm vorgenommenen Behandlungen den geltenden Vorschriften entsprachen.
- (24) Schließlich ist erneut zu betonen, dass dem Beteiligten zum ersten Mal in diesem Fall betroffenen Verfehlungen vorgeworfen wurden.
- (25) Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Beteiligte gutgläubig gehandelt und die Umstände im vorliegenden Fall weder auf betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit seitens des Beteiligten schließen lassen. Ferner hat der Beteiligte nicht versucht, die fraglichen Waren der zollrechtlichen Überwachung zu entziehen, da sämtliche in das Zolllager eingegangenen Waren - Zolllager-Waren wie auch vorübergehend verwahrte Waren - ohne jeweilige Unterscheidung in den Büchern des Zolllagers geführt wurden.
- (26) Daher ist es gerechtfertigt, in diesem besonderen Fall die Einfuhrabgaben zu erlassen.
- (27) Nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) 2454/93 kann die Kommission, wenn die geprüften besonderen Umstände die Erstattung oder den Erlass rechtfertigen, unter von ihr festgelegten Voraussetzungen einen Mitgliedstaat ermächtigen, in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen die Abgaben zu erstatten oder zu erlassen.
- (28) Mit Schreiben vom 3. Dezember 1999 beantragte die Bundesrepublik Deutschland, zur Erstattung oder zum Erlass der Abgaben in Fällen mit vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Merkmalen ermächtigt zu werden.

(29) Diese Entscheidung ist aber wegen der Art der dem Beteiligten vorgeworfenen Verfehlungen sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht von ganz besonderer Art. Folglich kann sie nicht in Anwendung einer von der Kommission erteilten Ermächtigung für etwaige nationale Entscheidungen herangezogen werden -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX, der von der Bundesrepublik Deutschland am 3. Dezember 1999 beantragt wurde, ist gerechtfertigt.

*Artikel 2*

Die von der Bundesrepublik Deutschland mit Schreiben vom 3. Dezember 1999 nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates beantragte Ermächtigung wird nicht erteilt.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 4.10.2000

*Für die Kommission*

*Mitglied der Kommission*